

BGE 78 III 102

Bundesgericht (BGE), 1952-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_III_102

FR: ATF 78 III 102

IT: DTF 78 III 102

Volltext

102 Schuldbtreibungs- und Konkursrecht. No 21. Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Ent- scheid aufgehoben und die Beschwerde gegen die betrei- bungsamtliche Anzeige der Steigerung abgewiesen (deren Zeitpunkt neu anzusehen ist). 21. Entscheid vom 18. Juli 1952 i. S. Tschanz und Konsorten. Widerspruchsverfahren. Art. 106-109 SchKG. . . Wird Eigentum eD;es Dritten und Verkauf durch d~esen an e!llen Vierten unter Eigentumsvorbehalt behauptet, so ist das Wider- spruchsverfahren gleichzeitig gegenüber diesen Beiden einzu- leiten. Proddure de revendication. Art. 106 a 109 LP. Lorsqu'on allegue que le bien saisi est la propriete d'un tiers et que celui-ci l'a vendu a une quatrieme personne SOUS reserve de propriete, la procedure de revendication doit etre engagee simultanement contre l'un et l'autre. Procedura di rivendicazione. Art. 106 a 109 LEF. Se gl'interessati pretendono ehe il bene pignorato appartiene a.d un terzo e ehe questi l'ha venduto ad una quarta persona senza riserva di proprieta, la procedura di rivendicazione dev'essere promossa siinultaneamente contro l'uno e l'altro. .A. - Im Betreibungsverfahren gegen Walter Herzig, Bern, liess das Betreibungsamt Bern im September 1951 requisitionsweise in der Werkstatt des Schuldners in Nidau einige Maschinen und Geräte pfänden. Nachdem im Fe- bruar 1952 die Verwertung begehrt worden war, stellte sich heraus, dass der Schuldner jene Werkstatt aufgegeben hatte und dass sich die gepfändeten Sachen nicht mehr dort, sondern bei Maritz in Cormoret befanden. Der dem Betreibungsamt Courtelary aufgetragenen Verwertung widersetzten sich nun aber am 7. Mai 1952 einerseits Rene Tschanz und Otto Zürcher, weil sie die betreffenden Gegen- stände im Dezember 1951 gegen Barzahlung gekauft hätten, und anderseits die Firma W. & P. Maritz & Co., die angab, sie habe die Sachen am 31. März 1952 von Schuldbtreibungs- und Konkursrecht. No 21. 10~ Tschanz und Zürcher unter Eigentumsvorbehalt gekauft und in Besitz genommen. B. - Das Betreibungsamt Bern zeigte diese Drittan- sprachen den an der Pfändung beteiligten Gläubigern an. Einer von ihnen, Max Born, bestritt das Dritteigentum, worauf das Betreibungsamt sowohl den angeblichen Eigen- tümern Tschanz und Zürcher wie auch der Käuferin mit Eigentumsvorbehalt W. & P. Maritz & Co. Frist nach Art. 107 SchKG zur Widerspruchsklage ansetzte. C. - Alle drei gaben der Fristansetzung Folge und klagten als Streitgenossen. Daneben führten sie alle Be- schwerde über die Fristansetzung an W. & P. Maritz & Co., und zwar nicht etwa, weil dieser nach Art. 109 SchKG die Beklagtenrolle zukomme, sondern weil es überflüssig und unnötig sei, sie in das Widerspruchsverfahren einzubezie- hen. Gewiss habe sie ein rechtliches Interesse daran, die Verwertung der in ihrem Besitz befindlichen Sachen zu vermeiden, deren Preis sie vertragsgemäss abzahle. Allein um dieses Interesse zu wahren, genüge die erfolgreiche Geltendmachung des Eigentums von Tschanz und Zürcher. Das Widerspruchsverfahren sollte daher nur über deren Eigentumsrecht durchgeführt werden. D. - Dia kantonale Aufsichtsbehörde trat mit Ent- scheid vom 24. Juni 1952 auf die Beschwerde von Tschanz und Zürcher nicht ein und

wies die Beschwerde von W. & P. Maritz & Co. ab. E. - Mit vorliegendem Rekurse halten die drei Beschwerdeführer an der Beschwerde fest. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - Wie die kantonale Aufsichtsbehörde zutreffend ausführt, berührt die Fristansetzung an W. & P. Maritz & Co. nur diese selbst, nicht auch Tschanz und Zürcher. Jene Firma anerkennt ja das diesen vorbehaltene Eigentum und macht nur die damit durchaus vereinbaren Ansprüche 104 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 21. aus Besitz und Eigentumsanwartschaft geltend, die ihrerseits von Tschanz und Zürcher anerkannt werden. Auf die letztere Beschwerde wurde daher mit Recht nicht eingetreten. 2. - Die Firma W. & P. Maritz & Co. befindet sich in der Stellung des Vierten, der die gepfändeten Sachen von Dritten (Tschanz und Zürcher) unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat. Ist dieser Vierte auch bis auf weiteres nicht (unbedingter) Eigentümer, sondern bloss Eigentumsanwärter und Besitzer (mit dem Recht, durch vertragsmäßige Abzahlung des Kaufpreises volles Eigentum zu erwerben), so ist ihm doch das Recht zum Widerspruch gemäss Art. 106 ff. SchKG einzuräumen. Daran hat er mindestens für den Fall, dass der Dritte (sein Verkäufer) es allenfalls aus Absicht oder Nachlässigkeit versäumen sollte, sein Eigentum zu verfechten, ein schutzwürdiges Interesse. Ist etwa nur noch ein kleiner Rest des Kaufpreises ausstehend, so mag der Verkäufer geneigt sein, den Widerspruch gegenüber der Pfändung und Verwertung dem Käufer zu überlassen. Dessen Widerspruchsrecht ist denn auch in einer Entscheidung des Einzelrichters von Zürich am 28. Juni 1912 bejaht worden (Zeitschrift für Betreibungs- und Konkursrecht usw., 2. Jahrgang, N. 158, S. 316 ff.; zustimmend JAEGER, Praxis I, N. 7 zu Art. 106 SchKG, und JAEGER-DAENIKER, N. 7 lit. a dazu). Bedenken erweckt freilich die dabei ausgesprochene Ansicht, der Dritte, dessen Eigentum vorbehalten ist, habe selber gar kein Interesse mehr an eigenem Widerspruch, vielmehr habe ihn der Vierte (Käufer unter Eigentumsvorbehalt) im Widerspruchsverfahren schlechthin zu vertreten. Es besteht kein Grund, jenem, der bis auf weiteres Eigentümer bleibt, das Recht zum Widerspruche zu versagen. Hat doch auch er ein schutzwürdiges Interesse, die Verwertung zu vermeiden. Aber auch dem in Frage stehenden Vierten gebührt, eben mit Rücksicht auf die Eigentumsanwartschaft kraft Kaufvertrages und auf den bereits erworbenen Besitz, ein selbständiges Recht zum Widerspruch, das er unabhängig Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 21. 105 davon, ob sein Verkäufer seinerseits Eigentumsansprüche erhebt, ausüben kann. Diese Überlegung stellt nicht etwa eine Folgerung aus dem Kreisschreiben Nr. 29 der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 31. März 1911 dar. Dieses bezieht sich nur auf die Pfändung von Sachen, die der betriebene Schuldner unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat. Immerhin liegt auch diesem Kreisschreiben der Gedanke zugrunde, die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache sei hinsichtlich der Zugriffsrechte von Gläubigern grundsätzlich einer bereits zu Eigentum erworbenen gleichzusetzen ; das Eigentum sei nur vorläufig sicherheitshalber dem Verkäufer vorbehalten, dessen Ansprüche natürlich in vollem Umfange zu berücksichtigen blieben. Nicht in Frage steht hier im übrigen der Fall, dass der betriebene Schuldner selber eine Sache unter Vorbehalt des Eigentums einem Dritten verkauft hat, wobei sich die Frage erhebt, ob einem solchen Dritten aus ähnlichen wie den vorstehenden Erwägungen das Recht zum Widerspruch gegenüber der Pfändung einzuräumen sei (bejahend LUTZ, Der Eigentumsvorbehalt nach schweizerischem Recht, 55, und damit übereinstimmend JAEGER, Praxis II, und JAEGER-DAENIKER, N. 4 zu Art. 109 SchKG). 3. - Die Firma W. & P. Maritz & Co. geht selber von einem auch ihr zustehenden Widerspruchsrechte aus. In der Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde hat sie ihre

Beschwerdelegitimation eben damit begründet, auch sie habe materiellrechtliche Ansprüche, die einer Beanspruchung der gepfändeten Gegenstände in der Betreuung gegen Walter Herzig entgegenstehen und die Verwertung ausschliessen. Dagegen hält sie es für unangebracht, neben den Verkäufern Tschanz und Zürcher in ein Widerspruchsverfahren verwickelt zu werden. Es ist ihr zuzugeben, dass bei erfolgreicher Geltendmachung des Eigentums durch diese Verkäufer die Verwertung der Sachen ohne weiteres ausgeschlossen ist. Der Richter wird daher wohl diese Frage zuerst prüfen und bei Anerkennung dieser Eigentumsrechte den Streit auf dieser Grundlage erledigen. Die Fristansetzung auch an W. & P. Maritz & Co. war aber dennoch nicht unangebracht. Einmal stand dahin, ob Tschanz und Zürcher binnen der ihnen angesetzten Frist rechtswirksam klagen würden. Sodann darf nicht von vornherein als feststehend gelten, deren Klage sei begründet, kann es ihnen doch am guten Glauben gefehlt haben, während die Firma W. & P. Maritz & Co. ihrerseits den Besitz als Käuferin mit Eigentumsvorbehalt gutgläubig erworben haben mag. Es war also damit zu rechnen, auch diese Firma möchte zur Klage Veranlassung haben, mindestens vorsorglich, um je nach dem Verlauf des Prozesses ihre eigenen Rechte wirksam wahren zu können. An und für sich wäre freilich in Frage gekommen, vorerst das Widerspruchsverfahren nur gegenüber den Verkäufern Tschanz und Zürcher einzuleiten. Allein den betreibenden Gläubigern kann nicht zugemutet werden, erst nach Beendigung eines Prozesses gegen diese gegebenenfalls noch einen weitem gegen die Viert-Käuferin anzuhängen. 4. - Dem Umstande, dass der Firma W. & P. Maritz & Co. zur Zeit, wie anerkannt ist, noch nicht Eigentum zusteht, war durch entsprechende Umschreibung ihrer Ansprache in den Fristansetzungen des Amtes Rechnung zu tragen (was bei der Anzeige an die Gläubiger einigermaßen durch Zusätze zu den Personalien der Ansprecher geschehen ist). Die Firma W. & P. Maritz & Co. hat denn auch in der Widerspruchsklage ein eigenes, auf ihren Besitz hinweisendes Begehren gestellt. Demnach erkennt die Schlichtbetriebs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 22. 107 22. Entscheid vom 8. Oktober 1952 i. S. Ersparniskasse Olten. Unpfändbarkeit. Wieweit ist das Kapital unpfändbar, das einem Spareinleger einer Pensionskasse im Falle des Rücktritts infolge von Invalidität ausbezahlt wird? (Art. 92 Ziff. 10 und Art. 93 SchKG). In quale misura le capitali versate a un depositante da una cassa pensioni nel caso di cessazione dei rapporti di servizio in seguito ad invalidità? (art. 92 cifra 10 e art. 93 LEP). Erwin Stuber, geb. 1891, den die Rekurrentin für eine Forderung von Fr. 858. 70 nebst Zins und Kosten betreibt, war als Werkführer einer staatlichen Anstalt Spareinleger der Pensionskasse für das solothurnische Staatspersonal. Die Statuten dieser Kasse bestimmen im Abschnitt über die Leistungen für die Spareinleger: § 45 Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der Kasse nicht als Versicherte beitreten können, werden als Spareinleger in die Kasse aufgenommen. Sie haben die in § 51 lit. a und b festgesetzten Beiträge vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts an ebenfalls an die Kasse zu entrichten. Der Staat hat für sie die nämlichen Beiträge zu leisten wie für die Versicherten (§ 50 lit. a und b). Die Einlagen werden von der Kasse zum üblichen Zins jährlich verzinst und dem Spareinleger samt den erlaufenen Zinsen gutgeschrieben. § 46 Tritt der Spareinleger aus irgend einem Grund aus dem Staatsdienst, so gelangt das von ihm geäußerte Sparguthaben mit Einchluss der Zinsen an ihn selbst oder an seine Witwe, oder ... an seine Kinder oder ... an seine anderweitigen Erben ... zur Aus-

zahlung. Erfolgt der Dienstaustritt infolge Invalidität oder infolge einer nach dem zurückgelegten fünften Dienstjahr eintretenden unver- schuldeten Nichtwiederwahl oder Entlassung oder infolge Todes, so gelangt auch das vom Staat geäuftete Sparguthaben mit Ein- schluss der Zinsen an ihn selbst oder an seine Witwe oder ... an seine Kinder unter 18 .Jahren zur Auszahlung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.